

Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3563 · 39010 Magdeburg

An die Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

24. Juli 2017

Verbuchung von Beiträgen und Kostenerstattungen nach dem KAG-LSA für die kommunaleigenen Grundstücke

Bezugnehmend auf den Runderlass "Verbuchung des Herstellungsbeitrages II für die kommunaleigenen Grundstücke" vom 7. November 2016, Az.: 32.21 – 10405/352 gebe ich folgende weiterführende Hinweise:

1. Der Herstellungsbeitrag I und der Herstellungsbeitrag II werden für den erstmals entstandenen beitragsrelevanten Vorteil durch die "Herstellung" bzw. erstmalige Schaffung einer öffentlichen Einrichtung im Rechtssinne und somit nur einmalig erhoben. Beide Beiträge sind – unabhängig davon, wann der Anschluss erfolgt ist - den Anschaffungskosten des Grund und Bodens zuzurechnen und gemäß dem o.g. Erlass bei dem jeweils betroffenen Grundstück zu aktivieren.

Von einer "Doppel"-Bewertung aufgrund der Aktivierung des Herstellungsbeitrages II bei Grundstücken, die mit dem Bodenrichtwert für erschlossene Grundstücke bewertet wurden, ist nicht auszugehen, da gem. § 196 BauGB die wertbeeinflussenden Merkmale des Bodenrichtwertgrundstückes darzustellen sind.

Zeichen:

32.21- 10405/352

Bearbeitet von: Regine Guth

Durchwahl: (0391) 567-5317

E-Mail: Regine.Guth@mi.sachsenanhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/ am "Platz des 17. Juni" 39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01 Telefax (0391) 567-5290 poststelle@mi.sachsen-anhalt.de www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN: DE21810000000081001500 BIC: MARKDEF1810



- 2. Beiträge für die weiteren beitragspflichtigen Maßnahmen wie Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung werden nicht von den Vorgaben des Runderlasses vom 7. November 2016 erfasst und sind somit nicht bei dem jeweiligen Grundstück zu aktivieren. Zur Abgrenzung der Herstellung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung von den weiteren beitragspflichtigen Maßnahmen ist das von der Kommune aufgestellte (beitragsrechtliche) Abwasserbeseitigungskonzept maßgeblich.
- 3. Bezüglich der Grundstücksanschlüsse kann die Investitionskostendeckung sowohl über eine beitragsrechtliche Lösung nach § 6 Abs. 3 KAG-LSA als auch über die Kostenerstattung nach § 8 KAG-LSA erfolgen. In beiden Fällen erfolgt eine Aktivierung bei dem betreffenden Grundstück jedoch nur dann, wenn es sich um den erstmaligen Anschluss handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mietzner